GEMEINDE LIPPETAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "AUTOHOF" / 2. ANDERUNG
ORTSTEIL *LIPPBORG*

N

M 1 : 1000

0 20 40 60 80 100 Meter



FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG — § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE -AUTOHOF- — § 11 Abs. 3 BauNVO

Sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

Zulässig sind:
- Hotel,
- Entertainment-Center/Spielhalle mit max. 1.200m² Grundfläche
- Fastfood,
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe der Kfz-Branche wie
  - Waschstraße, Werkstatt, Verkauf, Zubehör u. ä.
- Erotikfachmarkt mit max. 500m² Verkaufsfläche
- Bistro,
- Tankshop und
- Tankstelle

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 16 BauNVO

IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Im Bereich der Hochspannungsleitungen werden Höhenbegrenzungen festgesetzt.

HÖHE BAULICHER ANLAGEN — § 18 BauNVO

Bauliche Anlagen dürfen im Abstandskorridor zur Hochspannungsleitung im Bereich 1 eine Höhe von 72,50 m ü. N.N. und im Bereich 2 von 73,00 m nicht überschreiten. Die Gebäude müssen eine Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) erhalten. Glasdächer sind nicht zulässig.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- o — OFFENE BAUWEISE — § 22 (2) BauNVO
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE — § 22 (3) BauNVO
- BAUGRENZE — § 23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — § 23 (1) BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — § 9 (1), Nr.2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — § 9 (1), Nr. 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -Private Verkehrsfläche- — § 9 (1), Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

- St — STELLPLÄTZE — § 9 (1), Nr. 4 BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
  Auf den Flächen sind standortgerechte Heckengehölze anzupflanzen. — § 9 (1), Nr. 25a BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1), Nr. 20 BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN
  - Blendschutzmaßnahmen - — § 9 (1), Nr. 24 BauGB
- ABSTÄNDE ZU HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN — § 9 (1), Nr. 24 BauGB

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- Hauptversorgungsleitungen (Hochspannung) oberirdisch

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

- Regenrückhaltebecken

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I., S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I., S. 2878).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW 2000, S. 498).
4. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 01. März 2000 (GV NW 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NW 2000, S. 439).

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am 17.02.07 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Lippetal, den 12.03.07 Bürgermeister ...

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diese Bebauungsplanänderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat ~~am ... stattgefunden~~ in der Zeit vom 13.12.04 bis 13.01.05 stattgefunden.

Lippetal, den 23.01.05 Bürgermeister ...

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Lippetal am 03.02.09 beschlossen.

Lippetal, den 11.02.09 Bürgermeister ...

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.02.09 bis 23.03.09 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 12.02.09 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lippetal, den 26.03.09 Bürgermeister ...

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Bebauungsplanänderung ist von der Gemeinde Lippetal am 30.03.09 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Lippetal, den 01.04.09 Bürgermeister ...

BEKANNTMACHUNG

Mit der Bekanntmachung vom 11.11.09 ...tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Lippetal, den 16.12.09 Bürgermeister ...

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den _____ Kreisplaner _____

KREIS SOEST

Fassung Nr.: 02
Verfasser: Bu
Datum:
Verfahren:

Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.

Stand der Planunterlage: April 2008

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW9, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

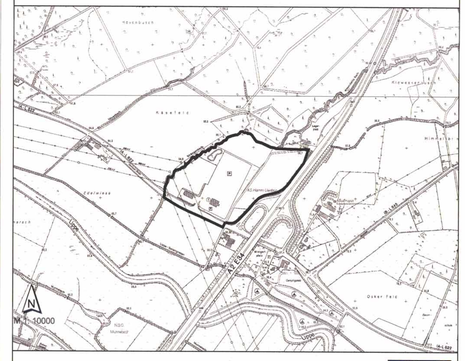

GEMEINDE LIPPETAL
ORTSTEIL LIPPBORG
BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "AUTOHOF"
2. ÄNDERUNG